

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 27/14 B

L 11 AS 756/12 (Bayerisches LSG)
S 10 AS 1024/09 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Weißenburg-Gunzenhausen,
Schwärzgasse 1, 91781 Weißenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. September 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Denn der Kläger hat seine form- und fristgemäß eingelegte Beschwerde nicht innerhalb der Frist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG begründet. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Blick auf die versäumte Beschwerdebegründungsfrist scheidet aus, nachdem der Senat den vorab zur Entscheidung gestellten Antrag des anwaltlich vertretenen Klägers, ihm für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt R. W. , D. , beizuordnen, abgelehnt hat (*Beschluss vom 4.7.2014, zugestellt am 22.7.2014*) und auch anschließend keine Beschwerdebegründung eingegangen ist.
- 3 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

